Vossische Zeitung
29./IX. 1916

Die Versicherung Kriegsangestellter.

Neue Bundesratsbeschlüsse.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. September 1916 eine Verordnung über die Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges erlassen. Nach der neuen Verordnung sind Personen, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach nur während des Krieges ausüben, nicht versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Doch dürfen, wenn Beiträge zur Angestelltenversicherung für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung von solchen Personen tatsächlich entrichtet sind, die Leistungen der Angestelltenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu unrecht entrichtet seien. Hierdurch soll einer nachträglichen Schädigung von Personen, die, ohne dazu genötigt zu sein, die verhältnismäßig hohen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet haben, vorgebeugt werden. Auch das Heilverfahren gehört zu solchen Leistungen der Angestelltenversicherung.

Da die Frage, ob eine Person nach Kriegsende ihre versicherungspflichtige Tätigkeit voraussichtlich fortsetzen wird, nicht selten schwer zu beantworten ist, so macht die Verordnung für eine Frist von einem Monat nach ihrem Inkrafttreten oder nach dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, ihre Wirksamkeit von einer Erklärung des Angestellten gegenüber der Reichsversicherungsanstalt abhängig. Bereits früher getroffene rechtskräftige Entscheidungen, die im Gegensatz zu dieser Verordnung die Frage der Versicherungspflicht eines Angestellten bejaht haben, werden, auf Antrag des Versicherten aufgehoben. Die Verordnung erhält deshalb rückwirkende Kraft bis zum Kriegsbeginn.